

c) im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina (nur Druckfachen und Warenproben) bis 350 g; Tage wie für Warenproben;
 d) im Verkehr mit den übrigen Ländern bis 2 kg; Taxe 5 Pfg. für je 50 g, jedoch mindestens 10 Pfg., wenn die Sendung nur Druckfachen und Warenproben, mindestens 20 Pfg., wenn sie Geschäftspapiere enthält.
 Für unzureichend frankierte Druckfachen, Warenproben, Geschäftspapiere und zusammengepackte Gegenstände wird dem Empfänger das doppelte des Fehlbetrags angelegt, nötigenfalls unter Abrechnung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

Briefe und Kästchen mit Wertangabe.

Allgemeines. Wertbriefe nach fremden Ländern dürfen nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeld, Kasscheine usw.) enthalten. Nach Orten innerhalb Deutschlands, sowie nach Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Dänemark, Griechenland, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Bosnien-Herzegowina und auf bestimmten Leitwegen auch nach Kreta und der Türkei durch Vermittlung von österreichischen Postanstalten ist das Einlegen von Geldstücken gestattet. Wertfätschen dürfen Schmuckfachen oder kostbare Gegenstände enthalten; dagegen dürfen Briefe, die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere und Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungslande verboten ist, nicht aufgenommen werden. — Wertangabe in der Aufschrift in Buchstaben und Zahlen in der Muttersprache auszubilden. Ausschreibungen oder Aenderungen, selbst anerkannte, nicht gestattet. Verlangt Absender Versicherung über Zustellung der Wertsendung an den Empfänger, so hat er auf die Sendung „gegen Rückchein“ (avis de réception) zu schreiben. Gebühr 20 Pfg. — Bei Wertbriefen muß zwischen den einzelnen, zur Frankierung verwendeten Freimarken ein Zwischenraum gelassen werden, auch dürfen die Freimarken die Konten des Umschlages nicht bedecken. — Wertsendungen, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig. — Wertbriefe unterliegen (ausgenommen in Deutschland, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg u. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein u. auf bestimmten Leitwegen nach Kreta u. der Türkei durch Vermittlung von österreich. Postanstalten) keiner Gewichtsbefreiung. Für Wertfätschen ist das Nettogewicht auf 1 kg festgesetzt. — Pakete bei Wertfätschen nicht erforderlich. — Ueber die Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit der Verpackung u. der Wertfätschen und der Zahl der beizufügenden Inhaltserklärungen erteilen die Postämter Auskunft. — Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist bei Wertfätschen die Zahlung der Postbeträge durch den Absender gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten Auskunft.

Postanweisungen.

Nach Orten Deutschlands.

Postanweisungen bis 800 Mark einzahl. zulässig.
 Postanweisungen müssen frankiert werden.

Formulare zu Postanweisungen mit eingedrucktem Postwertzeichen zu 10 und 20 Pfg. können bei allen Postanstalten bezogen werden, Formulare ohne Wertzeichen zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück und solche mit angehängter Postkarte zur Empfangsbekundigung zum Preise von 5 Pfg. für je 5 Stück. Andere als von der Post bezogene Formulare dürfen nicht verwendet werden. Bei Postanweisungen mit angehängtem Formular zur Einlieferungsbescheinigung ist dieses Formular vom Einzahler dem Bordruck entsprechend auszufüllen.

Die Gebühr beträgt

bis 5 Mark	10 Pfg.
über 5 bis 100 Mark	20 "
über 100 bis 200 Mark	30 "
über 200 bis 400 "	40 "
über 400 bis 600 "	50 "
über 600 bis 800 "	60 "

Telegraphische Postanweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgaborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Telegrammgebühr,
3. das Einbestellgeld.

Nach außerdeutschen Postgebieten.

Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) zur Anwendung. Dasselbe ist mit lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern ohne Durchstreichung oder Aenderungen auszufüllen.

Der Absender einer Postanweisung kann nach verschiedenen Vereinständen über die erfolgte Auszahlung eine Bescheinigung — Auszahlungsschein (avis de payment) — erhalten gegen eine im voraus zu entrichtende besondere Gebühr von 20 Pfg.

Postaufträge.

Nach Orten Deutschlands.

a) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Durch Postauftrag können Gelder bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich eingezogen werden.

Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für 10 Stück käuflich. (Wegen der Formulare zu Postprotokollaufträgen siehe unter c).

Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (die quittierte Rechnung, der quittierte Wechsel, der Rückchein usw.) zur Verbindung an die Person, die Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages und der Zahl der Anlagen auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Zu schriftlichen Mitteilungen an den Zahlungspflichtigen darf der Postauftrag nicht benutzt werden. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlage nicht beigeschickt werden.

Postauftragsbriefe müssen frankiert werden.

Die Gebühr für einen Postauftrag beträgt 30 Pfg. Für die Uebermittlung des Betrages an den Auftraggeber wird die tarif-

mäßige Postanweisungs-Gebühr von dem eingezogenen Betrage gekürzt. Das dem Postauftrage anhängende Postanweisungs-Formular muß von dem Absender ausgefüllt werden. Soll die Ueberweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber (Absender) ein Formular mit anhängender Zahlkarte zu benutzen. In diesem Falle wird der volle Betrag abgehandelt. Wird die Zahlung des Geldbetrages, oder die Annahme des Wechsels verweigert, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weiterleitung an einen anderen Empfänger, oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotokolls befugte Person, ohne neuen Gebührenantrag bewirkt.

b) Postaufträge zur Einholung von Annahmeerklärungen.

Durch Postauftrag können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung im inneren Verkehr Deutschlands verlangt werden.

Auf der Vorderseite des hierbei zur Verwendung kommenden besonderen Formulars ist Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels (die Marksumme in Zahlen und Buchstaben), ferner Name und Wohnort des Auftraggebers anzugeben.

Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzulegenden Wechsel beizulegen. Das Belegen von Briefen, sowie die Vereinnahmung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzulegen sind. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt.

Die stets voranzubehaltenden Gebühren für einen Postauftrag zur Einholung des Wechselakzeptes betragen 30 Pfg.

Für die Rücksendung des Wechsels wird eine weitere Gebühr — und zwar in der Höhe von 30 Pfg. — nur dann erhoben, wenn der Wechsel von dem Bezogenen angenommen worden ist.

Zu a und b. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen u. s. w. kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars bei der Aufgab-Postanstalt den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

c) Postprotokollaufträge.

Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind a) Wechsel über mehr als 800 Mk., b) Wechsel in fremder Sprache, c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept, e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

Für Postprotokollaufträge werden besondere Formulare ausgegeben. Die Verlegung mehrerer Wechsel zu einem Protestauftrage ist nicht gestattet.

Die Gebühr beträgt: 1) für den Postauftragsbrief 30 Pfg.; 2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Uebermittlung des Betrages die tarifmäßige Gebühr (siehe auch unter a); 3) sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

- a) für die Erhebung des Postprotokolls bei Wechseln bis 500 Mk. einschließlich 1 Mk. bei Wechseln über 500 Mk. 1 Mk. 50 Pfg.
- b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde im Orts- und Nachbarortverkehr 30 Pfg. 25 Pfg.

Die Gebühr unter 1 ist im voraus zu bezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag gekürzt (siehe auch unter a).

Die Gebühren unter 3 nebst den laudeseigentlichen Stempelfees werden bei Ueberleitung des protestierten Wechsels erhoben.

Die vorstehenden, im Auszug wiedergegebenen Vorschriften finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

Nach außerdeutschen Postgebieten

sind lediglich Postaufträge zur Geldinziehung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselakzepten zugelassen.

Für den Verkehr mit diesen Ländern wird ein besonderes Postauftragsformular in deutscher und französischer Sprache verwendet. Das Formular ist dem Bordruck entsprechend in lateinischen Buchstaben bez. arabischen Ziffern auszufüllen. Die einzuziehende Summe muß im allgemeinen in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, also des Bestimmungslandes des Postauftrags, ausgedrückt sein. Der Auftraggeber hat den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformulare anzugeben.

Die Länder, die an diesem Verkehr teilnehmen, sowie sonstige Verbindungsbedingungen, sind bei den Postämtern zu erfragen, ebenso erteilen die Postanstalten Auskunft über das anzuwendende Umwandlungs-Verhältnis.

Postnachnahmeforderungen.

Nach Orten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu achthundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Druckfachen, Geschäftspapieren und Warenproben, sowie bei Paketen zulässig.

Bei Verfertigung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Paketarten und Nachnahmeformen mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen.

Nachnahmeforderungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk: „Nachnahme von Mark Pfg.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmeforderungen und Paketarten kann letztere Angabe fortbleiben; die anhängende Postanweisung oder Zahlkarte ist vom Absender auszufüllen. Bei Paketen müssen die Vermerke auf dem Paket angebracht sein.

Für jedes Nachnahmepaket ist eine besondere Paketkarte auszufertigen.

Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen beantragen.

Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme. Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherunggebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzeilgebühr von 10 Pfg.
3. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages die tarifmäßige Gebühr (siehe auch unter a Postaufträge).

Die Vorzeilgebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Der Absender kann durch Vermittlung des Aufgabbeamten die Nachnahme nachträglich freizeichnen oder ändern lassen. Gebühr 30 Pfg.

Nach außerdeutschen Postgebieten.

Nach fremden Ländern sind Nachnahmen nur bei eingeschriebenen Briefpostgegenständen und Paketen zulässig. (Wegen der Pakete siehe unter II frankierte Pakete nach dem Auslande). Nachnahmebetrag ist auf der Aufschriftseite der Sendung im allgemeinen in der Währung des Bestimmungslandes in Zahlen und Buchstaben (lateinische Schrift) anzugeben, darunter ist Name und Adresse des Absenders ebenfalls in lateinischer Schrift deutlich zu vermerken.

Die Länder, die an diesem Verkehr teilnehmen, sowie sonstige Verbindungsbedingungen, sind bei den Postämtern zu erfragen.

Der Absender hat bei der Einlieferung das Porto wie für eine Einschreibsendung ohne Nachnahme zu entrichten. Der eingezogene Betrag, abzüglich 10 Pfg. Einziehungsgebühr und der Postanweisungsgebühr, wird dem Absender von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung überliefert.

Paketversendungen.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe

nach Orten innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.

Die Paketversendungen sind sämtlich zu frankieren.

Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben: 1. das für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Porto (s. unter I). 2. Versicherungsgebühr gleichmäßig 5 Pfg. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pfg. ohne Unterschied der Entfernung.

Einschreibung zulässig, Einschreibgebühr 20 Pfg.

Für Nachnahmepakete (N zulässig bis 800 Mk.) wird außer dem Porto erhoben: 1. 10 Pfg. Vorzeilgebühr, 2. im Falle der Einlösung die Postanweisungsgebühr für Ueberleitung des eingezogenen Nachnahmebetrags. (Wegen der besonderen Paketarten und Ueberweisung des Betrages durch Zahlkarte siehe unter Postnachnahmeforderungen).

Gewöhnliche Pakete können als dringend, jedoch nur frankiert, abgehandelt werden. Besondere Gebühr außer Porto und etwaigem Einbestellgelde 1 Mk.

I. Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe.

Das Porto beträgt für Pakete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

bis zum Gewicht v. einzahl.	bis 10 Zone 1	10—20 Zone 2	20—50 Zone 3	50—100 Zone 4	100—150 Zone 5	über 150 Zone 6
5 kg . . .	25 Pfg.	50 Pfg.	50 Pfg.	50 Pfg.	50 Pfg.	50 Pfg.
50 kg f. je 1 kg mehr	5 "	10 "	20 "	30 "	40 "	50 "

Für unfrankierte Pakete bis 5 kg einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Portozuschläge Dienstenleistungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber der Portozuschlag und die Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, die a) in irgend einer Ausdehnung 1 1/2 m überschreiten oder b) in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen 1/2 m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen oder c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verpacken lassen, daher bei der Verladung einen verhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen, oder die überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gestrüchen, Käfige, leer oder mit lebenden Tieren, leere Zigarrenkisten in großen Kunden, Kutschschalen oder Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgestriche (Blumentische, Kinderwagen usw.), Spinnräder, Fahrräder und dergl. d) Pakete mit lebenden Tieren.

Zu einer Paketkarte dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Paketkarte (I. Postnachnahmeforderungen) begleitet sein. Gehören mehrere Sendungen zu einer Paketadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto besonders berechnet.

Ueber gewöhnliche Pakete wird auf Antrag eine Einlieferungsbescheinigung erteilt. Gebühr 10 Pfg. Die Formulare (einzelne unentgeltlich oder in Blocks zu 100 Stück für 20 Pfg. zu beziehen) sind von dem Absender auszufüllen.

II. Postpakete nach dem Auslande.

Für Postpakete nach dem Auslande besteht im allgemeinen Frankierungszwang. Pakete nach Bosnien-Herzegowina (auschl. der Gelpakete, Nachnahmepakete und Pakete gegen Rückchein), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (auschl. der Gelpakete, Nachnahmepakete, dringenden Pakete und Pakete gegen Rückchein), sowie nach Luxemburg (auschl. der Pakete mit Nachnahme und der dringenden Pakete) können jedoch auch unfrankiert abgehandelt werden. Für Nachnahmen (stets in Mk. und Pfg. anzugeben) besondere Gebühr von 1 Pfg. für je 1 Mk. (nach Ausland 5 Pfg. für je 2 Mk.) mindestens 20 Pfg. (nach Bosnien-Herzegowina, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein mindestens 10 Pfg.). Postanweisungsgebühren werden nicht abgezogen. — Es empfiehlt sich, in allen Fällen über die besonderen Verbindungsbedingungen und Zollvorschriften vorher bei dem nächstgelegenen P. A. oder auch bei der Auskunftsstelle des R. P. A. am Aufgaborte (Tel. 14408), Auskunft einzuholen.